



Vertrag

zwischen der

Stadtwaldstiftung Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

– nachfolgend „**Vertragsnehmer**“ genannt –

und der

Bundesrepublik Deutschland
(Bundesstraßenverwaltung),
vertreten durch das
Land Hessen
dieses vertreten durch
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

endvertreten durch die

Hessische Landgesellschaft mbH
Wilhelmshöher Allee 157-159
34121 Kassel

– nachfolgend „**Baulastträger**“ genannt –

über

Kauf von Biotopwertpunkten (Ökopunkten)

Präambel

Der Vertragsnehmer hat in der Gemarkung Ruppertsburg die vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen „Altbuchenkomplex am Steinbügel – Fläche 14“ (1.956.610 Ökopunkte bzw. 195.661 m²) (**Anlage 3**) mit einer positiven ökologischen Bilanz durchgeführt. Diese Maßnahmen werden durch den Vertragsnehmer gepflegt und unterhalten. Die Maßnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 10 HAGBNatSchG abgenommen und auf dem Ökokonto „Maßnahmen im Laubacher Stadtwald“ mit 14.957.503 Wertpunkten (Ökopunkte) eingebucht (**Anlage 1**).

Der Baulastträger führt die Baumaßnahme „A45 – PWC Kochsgrund“ durch. Im Rahmen des landespflegerischen Konzepts besteht noch ein Kompensationsdefizit von 6.000 Ökopunkten. Dieses Defizit soll durch den Erwerb der Ökopunkte behoben werden. Der Erwerb der Ökopunkte durch den Baulastträger zu Gunsten der Baumaßnahme ist Voraussetzung für die Zulassung der Baumaßnahme „A45 – PWC Kochsgrund“.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Zum Zwecke der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Zuge des Straßenbauprojektes „A45 – PWC Kochsgrund“ erwirbt der Baulastträger die o.g. bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen und die hierfür auf dem Ökokonto „Maßnahmen im Laubacher Stadtwald“ (Fläche 14) eingebuchten 6.000 Ökopunkte.

§ 2

Leistungen

- (1) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die auf dem Ökokonto „Maßnahmen im Laubacher Stadtwald“ eingebuchten 6.000 Ökopunkte auf den Baulastträger zu übertragen.
- (2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die o.g. vorlaufende Kompensationsmaßnahme für die Dauer von 30 Jahren zu unterhalten und zu pflegen (= Vertragsdauer). Sollte über diesen Zeitraum hinaus die Unterhaltung und Pflege der Maßnahme erforderlich sein, wird über diesen Vertrag vor Ablauf des Vertragszeitraums neu verhandelt.
- (3) Der Vertragsnehmer hat alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, Bestand, Funktion oder Wertigkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen.
- (4) Der Vertragsnehmer bewilligt die dingliche Sicherung der o.g. vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen im Grundbuch gemäß § 6 des Vertrages.

§ 3

Abbuchung der Ökopunkte

Der Vertragsnehmer veranlasst nach Vorliegen des Baurechts, über welches der Baulastträger den Vertragsnehmer unaufgefordert informiert, bei der zuständigen Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto „Maßnahmen im Laubacher Stadtwald“ zugunsten des Baulastträgers. Damit verbundene Kosten trägt der Vertragsnehmer.

§ 4

Haftung

Der Vertragsnehmer haftet neben der Verpflichtung auf mangelfreie Umsetzung und Unterhaltung der Maßnahme im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die durch die Unterhaltung der Maßnahme entstehen. Der Vertragsnehmer stellt den Baulastträger von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Kaufpreis beträgt **2.400 € (in Worten: zweitausendvierhundert Euro)** zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (0,40 € pro Ökopunkt).
- (2) Mit Zahlung des Kaufpreises sind sämtliche Ansprüche des Vertragsnehmers abgegolten.
- (3) Über den Rechnungsbetrag erstellt der Vertragsnehmer nach Vertragsschluss eine Rechnung über 70 v.H. des Gesamtrechnungsbetrages. Nach dinglicher Sicherung und Vorlage des Abbuchungsbescheides erstellt der Vertragsnehmer nach Vorlage dieser zahlungsbegründenden Unterlagen eine Rechnung über den Restbetrag (30 v.H.). Die Teilbeträge sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Die Nachweise sind zu adressieren an:

**Hessen Mobil
c/o Hessische Landgesellschaft mbH
Flächenmanagement Straßenbau
Aulweg 43-45
35392 Gießen**

Anfallende Kosten für die Unterschriftsbeglaubigung werden dem Vertragsnehmer vom Baulastträger auf Nachweis erstattet.

Die mit der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zusammenhängenden Kosten trägt der Baulastträger, soweit er nicht von der Zahlung befreit ist.

(5) Bei Zahlungsverzug hat der Baulastträger den fälligen Schadensbetrag mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

(6) Die Zahlung erfolgt an:

Kontoinhaber: Stadtwaldstiftung Laubach
Bankinstitut: Sparkasse Laubach-Hungen
IBAN: DE76 5135 2227 0000 0190 00
BIC: HELADEF1LAU

§ 6

Sicherung der Kompensationsmaßnahme

Der Vertragsnehmer bewilligt und der Baulastträger beantragt zur dinglichen Sicherung der vertragsgegenständlichen Kompensationsmaßnahmen, nach Vorlage des Baurechts, über welches der Baulastträger den Vertragsnehmer unaufgefordert informiert, zugunsten des Baulastträgers und zu Lasten des Flurstücks in der Gemarkung Ruppertsburg, Flur 9, Flurstück 2 tlw. nach **Anlage 2** die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an rangbereitetester Stelle. Es erfolgt die Eintragung mit folgendem Text:

„Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) einschließlich der von ihr zur Erfüllung beauftragte Personen sind berechtigt, für das Straßenbauprojekt „A45 – PWC Kochsgrund“ die Kompensationsmaßnahmen „Altbuchenkomplex am Steinbügel – Fläche 14“ auf den Grundstücken zu verwirklichen und zu erhalten und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten oder zu befahren. Der jeweilige Eigentümer hat alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, Bestand oder Wertigkeit der Maßnahme zu beeinträchtigen.“

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Verstößt eine Partei gegen diese Verpflichtung, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des aus dem Verstoß resultierenden Schaden verpflichtet.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Zu dem vorliegenden Vertrag bestehen keine mündlichen und schriftlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Der Baulastträger ist nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde berechtigt, die mit diesem Vertrag erworbenen Ökopunkte oder Teile hiervon als Ausgleich einem anderen Straßenbauvorhaben oder weiteren Straßenbauvorhaben zuzuordnen.
- (5) Der Vertragsnehmer bevollmächtigt den Baulastträger, sämtliche Erklärungen und Bewilligungen gegenüber dem Grundbuchamt auch in seinem Namen abzugeben, die zur damit einhergehenden Änderung des Straßenbauvorhabens oder Aufnahme eines weiteren Straßenbauvorhabens im Eintragungstext notwendig sind.

- (6) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Vertragsnehmer, zwei Ausfertigungen sind für den Baulastträger und eine öffentlich beglaubigte oder gesiegelte Ausfertigung zur Weiterleitung an das Grundbuchamt.

Laubach, den

Für den Baulastträger:
Hessische Landgesellschaft mbH

Gießen, den.....

Peter Klug
Bürgermeister
Stadt Laubach

Hessische Landgesellschaft mbH
ppa. Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Fachbereichsleitung
Flächenmanagement Straßenbau

Hessische Landgesellschaft mbH
i.A. Tanja Romeike
Flächenmanagement Straßenbau
Team Kompensation

Anlagen:

- Anlage 1: Ökokontobescheid des Landkreises Gießen vom 04.12.2012
Anlage 2: Ideelle Flächenzuordnung der Ökopunkte (nicht maßstabsgetreu)
Anlage 3: Maßnahmenbeschreibung des Instituts für Tierökologie und Naturbildung